

Ethikleitlinie der Gesellschaft für Psychotraumatologie, Traumatherapie und Gewaltforschung (GPTG)

Präambel

Die GPTG versteht sich als Vertretung aller Professionen und Tätigkeitsfelder, die unmittelbar oder mittelbar mit traumabelasteten Menschen arbeiten bzw. mit ihnen in Kontakt kommen. Dies umschließt:

- ◆ Fachkräfte aller helfenden Professionen der zivilen Gefahrenabwehr, der Psychosozialen Notfallversorgung - PSNV, in Krisen- und Notfalldiensten, in pädagogischen Arbeitsfeldern, in Pflege und Medizin sowie in Seelsorge, Beratung und Psychotherapie
- ◆ Berufsgruppen jenseits klassischer Helferberufe, die im Rahmen ihrer Tätigkeit (z. B. Justiz, Journalismus, Soziologie, Historik, Politik, Sachbearbeitende in Ämtern, Behörden und Versicherungen) mit traumabelasteten Menschen bzw. deren Lebensgeschichten in Berührung kommen
- ◆ Mitarbeitende (inkl. ehrenamtlich Tätige) in NGO's und NPO's (z. B. Opferhilfeinitiativen, Menschenrechtsorganisationen, Selbsthilfegruppen, Stiftungen, Tafeln)
- ◆ Weiterbildungsinstitute, Lehrende und Supervidierende, welche die o. g. Berufsgruppen und Tätigkeitsbereiche dabei unterstützen, traumaspezifische Kompetenzen aufzubauen, zu vertiefen und zu erweitern.

Die o. g. Mitgliedsgruppen bzw. Einzelmitglieder der GPTG erklären sich bereit, der Aufrechterhaltung, Wiederherstellung und Förderung körperlicher und psychischer Gesundheit traumabelasteter Menschen unmittelbar oder mittelbar zu dienen und – sofern dies im eigenen Handlungsspielraum liegt – weitere Schädigungen der Betroffenen aktiv zu vermeiden.

Sie übernehmen, unmittelbar oder mittelbar, Verantwortung für die (Aus-)Gestaltung von Hilfen, Unterstützungsangeboten und Instrumentarien, die es hoch belasteten Menschen ermöglichen sollen, ihre unterbrochenen Entwicklungspotenziale (wieder) für sich nutzen zu können.

Sie bringen die grundsätzliche Bereitschaft mit, im Rahmen ihrer Kompetenzen und Möglichkeiten, für die Verbesserung der Lebensumstände traumatisierter Menschen einzutreten und interdisziplinär an entsprechenden strukturellen Veränderungen mitzuwirken, z. B. einrichtungs- bzw. trägerbezogen, (berufs-)politisch und/oder gesamtgesellschaftlich.

Jedes Mitglied richtet dabei seine Handlungen an den folgenden ethischen Grundsätzen aus, welche die Satzung der GPTG ergänzen.

I Ethische Grundsätze

1) Dignität, Integrität, Rechte und Grenzen

1. GPTG-Mitglieder verpflichten sich dazu, die Dignität, Integrität, Rechte und Grenzen ihrer jeweiligen Klientel zu achten. Sie begegnen den Menschen, mit denen sie in ihrem jeweiligen fachlichen Kontext arbeiten oder in Kontakt kommen, grundsätzlich mit einer offenen, wertschätzenden und vorurteilsfreien Grundhaltung, unabhängig von Geschlecht, Alter, Nationalität, sozialer Herkunft, sexueller Orientierung, Religion oder politischer Gesinnung.
2. Dies gilt in besonderer Weise für die berufliche Arbeit oder Begegnung mit traumatisierten Menschen, die – meist verursacht durch andere Menschen – teils schwerste Verletzungen der körperlichen und/oder seelischen Integrität erlebt haben und aufgrund ihrer Vulnerabilität und Schutzbedürftigkeit daher eines besonders respektvollen und achtsamen Umgangs bedürfen.
3. Die Achtung der Würde, Integrität, Rechte und individuellen Grenzen ist darüber hinaus im Kontext der traumasensiblen Aus- und Weiterbildung, Supervision und Selbsterfahrungsarbeit sowie auch in sonstigen, traumaassoziierten Tätigkeitsfeldern obligatorisch.
4. Sofern GPTG-Mitglieder feststellen, dass sie diesem Grundsatz im Einzelfall einmal nicht Rechnung tragen können (z. B. aufgrund persönlicher Befangenheit oder auch besonders herausfordernder Einstellungen des Gegenübers wie Rassismus oder religiöser Fanatismus), sind sie zur Inanspruchnahme eigener fachlicher Unterstützung bereit und/oder bemühen sich darum, für die betreffende Person/Gruppe eine andere zielführende Maßnahme zu suchen bzw. zu installieren.
5. Der hier beschriebene Grundsatz gilt auch explizit für kollegiale Kontakte und die interdisziplinäre Zusammenarbeit: GPTG-Mitglieder sind zum Wohle traumatisierter Menschen zur Zusammenarbeit mit anderen Professionen und Tätigkeitsbereichen bereit. Sie verpflichten sich zu einem respektvollen Umgang miteinander und tragen aktiv zu einem offenen und wertschätzenden Arbeitsklima bei; sie üben keine unsachliche Kritik an der Berufs-/Tätigkeitsausübung anderer und enthalten sich diskriminierender, rufschädigender Äußerungen.
6. Sofern interkollegiale Konflikte entstehen, werden diese unter Berücksichtigung aller in dieser Ethikleitlinie genannten Grundsätze sachlich ausgetragen und bereinigt. Im Falle erheblicher Differenzen nehmen GPTG-Mitglieder Unterstützungsangebote zur idealiter außergerichtlichen Konfliktklärung und -beilegung in Anspruch (z. B. Supervision, Ethikkommission der GPTG, externe Schiedsmöglichkeiten wie Mediation, Schlichtung, Konfliktmanagement).

2) Verantwortungsübernahme, Fürsorge und Schutz

1. Eingedenk der Tatsache, dass jedes Hilfs- und Dienstleistungsangebot ein mehr oder minder großes Machtgefälle beinhaltet, welches mit der Gefahr einhergeht, die prinzipielle Gleichrangigkeit von Menschen aus dem Blick zu verlieren, haben Fachkräfte aller Professionen und Tätigkeitsfelder die Aufgabe, sich dieses Machtgefälles permanent gewahr zu sein, dieses gegenüber den Adressaten zu benennen und mit allen Mitteln dafür zu sorgen, dieses fortwährend so gering wie möglich zu halten (z. B. über Selbstreflexion, Supervision, Intervention, Selbsterfahrung, Eigentherapie).
2. Machtmissbrauch, Grenzüberschreitungen, Rigidität, Beanspruchung der Deutungshoheit u. ä. widerspricht den Grundsätzen dieser Ethikleitlinie fundamental. Die Verantwortung für solche Verhaltensweisen liegt ausschließlich bei dem sie ausübenden GPTG-Mitglied.
3. Sofern ein GPTG-Mitglied den Verdacht schöpft oder faktisch Kenntnis darüber erhält, dass im eigenen unmittelbaren Arbeits-/Tätigkeitsumfeld Machtmissbrauch und/oder Grenzübertretungen stattfinden, so holt es sich Expertenrat bei entsprechenden Institutionen oder Gremien ein (z. B. Fachberatungsstellen, Ethikkommission der GPTG), um das weitere Vorgehen abzustimmen. Es nimmt niemals nur aufgrund der eigenen Wahrnehmung oder des eigenen Kenntnisstandes Alleingänge vor; es stellt sich umgekehrt der Politik des Nicht-Hinsehens entgegen und damit auch der impliziten Duldung von Menschenrechtsverletzungen.

3) Information und Transparenz

1. Sowohl zu Beginn als auch während der Durchführung einer bestimmten Tätigkeit klären GPTG-Mitglieder ihre jeweiligen Adressaten sorgfältig und wenn nötig wiederholt über alle relevanten Details der Zusammenarbeit auf (z. B. Besonderheiten der jeweiligen Arbeitsbeziehung, Inhalte, Dauer, Form, Methoden, Ziele sowie Kosten).
2. Dabei ist auf eine Vermittlungsform zu achten, die sich an den Voraussetzungen und Bedürfnissen der jeweiligen Klientel orientiert: bspw. bildhafte Sprache und Einsatz von Anschauungsmaterial bei kleineren Kindern und/oder Menschen mit eingeschränkten kognitiven Funktionen; Einbeziehung von Sprachmittlern bei interkulturellen Begegnungen; Hinzuziehung von Angehörigen oder anderen Menschen aus dem sozialen Nahumfeld, wenn direkte Information kaum oder gar nicht möglich ist (z. B. bei Säuglingen und Kleinstkindern, schweren geistigen Behinderungen, geriatrischen Einschränkungen); Vorträge, Eigenstudium, Kleingruppenarbeit und Selbsterfahrungsübungen bei Weiterbildungsnehmenden usw.

4) Partizipation und Entscheidungsmöglichkeiten

1. GPTG-Mitglieder der unterschiedlichen Professionen verstehen ihre jeweiligen Adressaten nicht als passive Empfänger eines Hilfs- oder Dienstleistungsangebotes, sondern als den Prozess der Zusammenarbeit aktiv (Mit-)Gestaltende – auch dann, wenn die eigene Klientel dieses Selbstverständnis für sich noch nicht entwickelt hat bzw. aufgrund traumatisierender Erfahrungen noch nicht entwickeln konnte.
2. GPTG-Mitglieder achten in jeder Phase der Zusammenarbeit auf die Einbeziehung und Berücksichtigung der Ressourcen, Bedürfnisse und Wünsche der jeweiligen Klientel. Sie unterstützen (und kanalisieren, wenn erforderlich) jedwede Form der Mitwirkungsbereitschaft, Verantwortungsübernahme, Eigeninitiative und Lösungssuche, um Selbstwirksamkeitserfahrungen auf körperlicher, sozialer und psychischer Ebene zu ermöglichen.

5) Abstinenzgebot und Karenzzeit

1. Das Eingehen privater, beruflicher oder ökonomischer Beziehungen mit Abhängigen (z. B. mit Hilfesuchenden, Klient*innen, Weiterbildungsteilnehmenden) ist mit dem Abstinenzgebot generell unvereinbar. Im Einzelnen widerspricht dem Abstinenzgebot und ist für GPTG-Mitglieder daher zu unterlassen:
 - ◆ jedwede Form der Annahme finanzieller Zuwendungen oder sonstiger materieller Güter, die über den im jeweiligen Tätigkeitsfeld üblichen Leistungsanspruch hinausgehen
 - ◆ jedwede Form der politischen, weltanschaulichen oder religiösen Indoktrination
 - ◆ jedwede Befriedigung eigener emotionaler, narzisstischer oder sozialer Bedürfnisse (z. B. Bedürfnis nach Anerkennung, Macht, persönlicher Verbundenheit oder „echter“ Liebe) – auch dann, wenn die Adressaten auf diese Bedürfnisse eingehen
 - ◆ jedwede Befriedigung eigener sexueller Bedürfnisse – auch dann, wenn die Adressaten dieses Bedürfnis verbal und/oder in Handlungen wünschen oder erwidern. Dies bedeutet: GPTG-Mitglieder nehmen im Rahmen ihrer jeweiligen Tätigkeit (z. B. Psychotherapie, Beratung, Weiterbildung, Supervision, Psychosozialen Notfallversorgung), keine sexuellen Handlungen an ihrer Klientel vor und lassen auch keine entsprechenden Handlungen an sich selbst vornehmen; rein verbale sexuelle Handlungen sind hierbei ausdrücklich mitgemeint. Das Beenden einer Arbeitsbeziehung alleine zum Zwecke des Eingehens einer sexuellen Verbindung ist mit dem Abstinenzgebot unvereinbar und daher unzulässig.

2. Das Abstinenzgebot gilt über die Beendigung einer jeweiligen Zusammenarbeit hinaus; eine Karenzzeit ist zu wahren. Für diese Karenzzeit gelten folgende tätigkeitsspezifische Empfehlungen:
 - ◆ Seelsorge, Beratung, (Psycho-)Therapie sowie ähnlich intensive oder engmaschige Formen der Begleitung traumatisierter Menschen: mindestens fünf Jahre;
 - ◆ alle anderen traumaspezifischen und -assoziierten Tätigkeitsbereiche (Psychosoziale Notfallversorgung, Weiterbildung, Supervision, juristische Begleitung Betroffener, Mitarbeit in einer NGO etc.): mindestens zwei Jahre.
3. Auch nach Ablauf der jeweils empfohlenen Karenz und unabhängig vom jeweiligen Tätigkeitsbereich wird die Inanspruchnahme einer qualifizierten externen Supervision oder ggf. weiterführenden Hilfe (z. B. themenbezogene Eigentherapie) dringend nahegelegt.

6) Sicherung und Weiterentwicklung der eigenen beruflichen/ehrenamtsbezogenen Kompetenz sowie des eigenen Tätigkeitsbereichs

Aufgrund ihrer besonderen Verantwortung für traumatisierte Menschen haben Fachkräfte aller helfenden Professionen und Tätigkeitsfelder folgende Verpflichtungen:

1. Bereitschaft zur kontinuierlichen Weiterentwicklung traumasensibler sowie ggf. ergänzender fachlicher Kompetenzen. Dies kann im Rahmen von Weiterbildungen ebenso geschehen wie in der Supervision, im fachlichen Austausch mit Kolleg*innen (Intervision), in Eigentherapie und Selbsterfahrung sowie durch (berufs-)politisches Engagement und interdisziplinäre Netzwerkarbeit (z. B. Fachgesellschaften; Zusammenarbeit mit assoziierten Berufs-/Tätigkeitsgruppen; Unterstützung sozialer Projekte, Gruppen und Verbände).
2. Beschränkung der eigenen Tätigkeit auf die erworbene berufliche/ehrenamtsbezogene und fachspezifische Kompetenz (z. B. durch Einhaltung berufs-/tätigkeitsspezifischer fachlicher Standards und Grenzen; Vermeidung der Übernahme aufgabenfremder Tätigkeiten; Weiterverweisung von Klient*innen, deren Themen oder Beeinträchtigungen die eigene fachliche Kompetenz überschreiten).
3. Aktive Selbstfürsorge bzw. die Bereitschaft, spätestens bei Anzeichen von Überlastung und/oder psychischen Beeinträchtigungen, fachliche Hilfe in Anspruch zu nehmen (z. B. Eigentherapie, Selbsterfahrung, Supervision), um bestmögliche Gesundheit sowie Arbeits- und Handlungsfähigkeit aufrechtzuerhalten bzw. wiederherzustellen.
4. Treffen von Vorkehrungen für den Fall der Beeinträchtigung der eigenen Handlungsfähigkeit (z. B. durch eigene schwere Krankheit, Befangenheit), um Nachteile und Schäden von der jeweiligen Klientel fernzuhalten.

5. Etablierung von Qualitätssicherungsmaßnahmen, z. B. begleitende (formative) und abschließende (summative) Evaluation von Hilfs- und Dienstleistungsangeboten; Engagement für die Etablierung von Maßnahmen innerhalb der eigenen beruflichen/ehrenamtlichen Tätigkeit, die der weiteren traumaspezifischen Qualifizierung und Professionalisierung dienen (z. B. Inhouse-Seminare, Supervision, Teamentwicklungsmaßnahmen, Führungskräfte-Training).

7) Schweigepflicht, Dokumentation, Datenschutz

1. GPTG-Mitglieder verpflichten sich zur aktiven Sicherung der ihnen anvertrauten Informationen. Dies beinhaltet:

- ◆ Informationen über Personen und Institutionen, welche die jeweilige Klientel im Zusammenhang mit der eigenen Tätigkeit offengelegt hat, sind vertraulich zu behandeln.
- ◆ Vertrauliche Informationen sind vor dem Zugriff Dritter zu schützen.
- ◆ Ist die Weitergabe von Informationen durch gesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben bzw. durch eine zuständige Behörde angeordnet, muss dies den betroffenen Personen unter Angabe von Grund und Inhalt der Information mitgeteilt werden.
- ◆ Klient*innen ist der Zugang zu möglichst allen sie betreffenden Aufzeichnungen zu gewähren.
- ◆ Eine evtl. vorhandene Dokumentationspflicht orientiert sich an den aktuellen Datenschutzbestimmungen entsprechend der fachlichen Standards des jeweiligen Tätigkeitsfeldes.
- ◆ Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach dem Ende der beruflichen/ehrenamtsbezogenen Zusammenarbeit, ggf. auch über den Tod einer jeweiligen Klientin hinaus, sofern gesetzliche Bestimmungen nichts Anderes gebieten.

2. Die Diskretions- und Schweigepflicht gilt des Weiteren für:

- ◆ dem Urheberrecht unterliegende Texte (z. B. wissenschaftliche Abhandlungen, unveröffentlichte Manuskripte, Forschungsergebnisse)
- ◆ Supervisionen und kollegiale Beratungen
- ◆ den vorsorglichen Datenschutz bei eventuell eintretender Berufsunfähigkeit oder Tod im Hinblick auf alle Aufzeichnungen zur eigenen Klientel (Diagnosen, Adresslisten etc.).

8) Missachtung der Ethikgrundsätze

Bei Verstößen gegen die Grundsätze dieser Ethikleitlinie ist die Ethikkommission zu informieren, die eine beratende Funktion übernimmt und – sofern notwendig – weiterführende Maßnahmen vorschlägt (z. B. Einschaltung der Schiedskommission der GPTG).

II Ethikkommission

Um ethisch relevante Fragestellungen und Verstöße gegen die hier beschriebenen Ethikgrundsätze sachgerecht behandeln zu können, ist die Einrichtung einer Ethikkommission mit der Beschreibung ihrer Aufgaben und Vorgehensweisen (in Form einer Geschäftsordnung) obligatorisch und somit zentraler Bestandteil dieser Ethikleitlinie selbst.

1) Zusammensetzung

1. Die Ethikkommission setzt sich aus mindestens vier Vertrauensleuten aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder der GPTG zusammen, die auf Vorschlag des Vorstands der GPTG für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung bestellt werden. Eine Wiederernennung ist möglich.
2. Die Vertrauensleute wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitz und eine entsprechende Stellvertretung für die Dauer von vier Jahren.
3. Zur Vermeidung von Loyalitätskonflikten sind die Vertrauensleute nicht gleichzeitig im Vorstand tätig und dürfen auch keine sonstigen Ämter innerhalb der GPTG bekleiden (z. B. innerhalb der Schiedskommission).
4. Nachrückregelung: Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds aus der Ethikkommission ist wie folgt zu verfahren. Der Vorstand beruft in Abstimmung mit den verbliebenen Mitgliedern der Ethikkommission zunächst für den Zeitraum bis zur nächstmöglichen Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder der GPTG jemanden, der bereit ist die Tätigkeit kommissarisch zu übernehmen. Auf der nächstmöglichen Mitgliederversammlung werden die Mitglieder dann über die Besetzung der freigewordenen Position entscheiden.

2) Aufgaben

1. Die Ethikkommission nimmt Anfragen und Beschwerden von GPTG-Mitgliedern sowie deren jeweiliger Klientel entgegen und berät diese vertraulich. D. h.:
 - ◆ Sie ist zum einen Ansprechpartner für Klient*innen sowie für Weiterbildungsnehmende und Supervisanden, die im Rahmen eines in Anspruch genommenen Hilfs- bzw. Dienstleistungsangebotes eines GPTG-Mitgliedes mögliche Grenzüberschreitungen oder sonstige verstörende Vorgehensweisen erlebt haben.
 - ◆ Sie ist zum anderen Ansprechpartner für ratsuchende GPTG-Mitglieder, die sich entweder selbst in einer ethisch fragwürdigen Situation befinden oder von möglicherweise ethisch bedenklichen Verhaltensweisen eines Kollegen/einer Kollegin erfahren haben (die/der nicht selbst GPTG-Mitglied sein muss).

2. Die Tätigkeit der Ethikkommission besteht ausschließlich darin, die geschilderten Konflikte bzw. Problemlagen anzuhören, diese wenn möglich zu klären und die beschwerdeführende Person hinsichtlich des weiteren Vorgehens zu beraten. In besonders gravierenden Fällen kann dies die Empfehlung beinhalten, sich mit einer offiziellen Beschwerde an die GPTG-Schiedskommission zu wenden sowie ggf. auch andere zuständige Stellen außerhalb der GPTG einzuschalten (z. B. Fachberatungsstelle, Psychotherapeutenkammer, Patientenbeschwerdestelle der Kassenärztlichen Vereinigung, Strafverfolgungsbehörden).
3. Die Ethikkommission ist verpflichtet, im Rahmen ihrer Arbeit ein größtmögliches Maß an Offenheit, Objektivität und Neutralität zu gewährleisten. Ihre Mitglieder müssen mögliche eigene Befangenheiten reflektieren (ggf. mit supervisorischer Unterstützung) und sich jederzeit über die Konsequenzen ihrer Vorgehensweisen im Klaren sein.

3) Verfahrensordnung

1. Eine Sitzung der Ethikkommission wird bei Bedarf vom Vorsitzenden oder vom Stellvertretenden einberufen, wobei immer alle Mitglieder teilnehmen sollen. Die Tagesordnung wird von den Mitgliedern festgelegt, die Ergebnisse werden protokolliert. Bei der nachfolgenden Sitzung werden die durchgeführten Aktionen überprüft.
2. Die Sitzungen sind nicht öffentlich und werden vom Vorsitz oder dessen Stellvertretung geleitet.
3. Die Mitglieder der Ethikkommission sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Ausscheiden aus der Kommission weiter. Eine Ausnahme stellt die Berichtspflicht an den Vorstand dar, wenn eine Einschaltung der GPTG-Schiedskommission oder anderer Stellen geboten ist, um weiteren Schaden abzuwenden resp. wenn Belange des gesamten Verbands betroffen sind.
4. Die Ethikkommission kann zur Klärung ethischer Fragen und zur Aufklärung möglicherweise vorliegenden Fehlverhaltens weitere Informationen anfordern, eine mündliche oder schriftliche Befragung der Betroffenen durchführen, Betroffene zum persönlichen Gespräch einladen sowie auch weitere der Sachverhaltsklärung dienliche Maßnahmen ergreifen.
5. Bei gravierendem Fehlverhalten bzw. gravierenden Schädigungsfolgen ist es, unter Aufhebung der Anonymität und der Verschwiegenheitspflicht, Aufgabe der Ethikkommission, die Schiedskommission darüber zu informieren und dieser angemessene Sanktionen sowie ggf. darüber hinaus gehende, der Schwere des jeweiligen Sachverhalts Rechnung tragende Vorgehensweisen vorzuschlagen (z. B. Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden, Meldung an die Kassenärztliche Vereinigung). Die Ethikkommission übernimmt dabei ausschließlich eine beratende Funktion.

III Änderungen/Ergänzungen der Ethikleitlinie

Die Ethikleitlinie bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung der GPTG. Durch die Ethikkommission sowie ggf. auch andere GPTG-Gremien vorgeschlagene Änderungen und Ergänzungen der Ethikleitlinie bedürfen somit ebenfalls der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Letzte Änderung am 29.04.2022